jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/26 90/06/0176

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1992

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Stmk 1968 §73 Abs2;
BauRallg;
VVG §4 Abs1;

Rechtssatz

Ein baupolizeilicher Auftrag muß so bestimmt sein, daß sein Spruch Titel einer Vollstreckungsverfügung sein kann (Hinweis E 26.2.1986, 1850/76).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990060176.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at